

## Entscheidung NetzDG0672022

**Zusammenfassung:** Beschwerdegegenstand ist ein auf der Internetplattform [...] veröffentlichter Post, der ohne Zugangsbeschränkungen für jedermann abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüberhinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 22.08.2022 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des nachfolgenden Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 22.08.2022 und 23.08.2022 beraten und am 29.08.2022 wie folgt entschieden:

Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der gemeldete Inhalt nicht gegen §§ 185 StGB und ist somit

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## **I. Sachverhalt**

Gerügt wegen eines angenommenen Verstoßes gegen § 185 StGB wurde ein Post, der auf der Plattform [...] für jedermann ohne Zugangsbeschränkung zugänglich u.a. in der öffentlichen Gruppe „Klaus-Kinski-Fan-Club auf dem Profil [...] unter der URL

[...]

bereitgehalten wird.

In dem Beitrag äußert der User sich u.a. über die Außenministerin A. B. wie folgt:

*„Die Dummheit dieser Frau als Außenministerin ist sowas von gefährlich für das deutsche Volk und die anderen Idioten das Tüpfelchen auf dem i“*

[...]

## **II. Begründung**

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Vorliegend ist das Zugänglichmachen des Posts nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

Dem liegen folgende Erwägungen zugrunde:

Die am 14.08.2022 öffentlich getätigte Äußerung stellt keine Beleidigung im Sinne des § 185 StGB dar.

Unter einer Beleidigung im Sinne des § 185 StGB ist der Angriff auf die Ehre eines Anderen durch die Kundgabe von Nicht-, Gering- oder Missachtung zu verstehen (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 1 m. w. N.).

Erforderlich ist, dass dem Verletzten der sittliche, personale oder soziale Geltungswert durch das Zuschreiben negativer Qualitäten ganz oder teilweise abgesprochen wird (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 2 m. w. N.).

Die Missachtung der Persönlichkeit stellt daher nur dann eine Beleidigung dar, wenn der andere damit gerade in seiner Ehre im Sinne seines sittlichen, personalen oder sozialen Geltungswerts getroffen werden soll (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O.).

Hierzu ist der objektive Sinngehalt der Äußerung durch Auslegung unter Berücksichtigung der Gesamtheit der äußeren und inneren Umstände zu ermitteln (vgl. Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 8).

Soweit es sich um Äußerungen im politischen Meinungskampf oder um Beiträge zur öffentlichen geistigen Auseinandersetzung handelt, müssen hierbei die Gesichtspunkte und Maßstäbe, mit deren Hilfe der Inhalt der Äußerung ermittelt wird, mit Art. 5 Abs. 1 GG vereinbar sein; unzulässig ist danach eine weite Auslegung im Interesse eines wirksamen Ehrenschatzes und das Abstellen auf den flüchtigen Leser (vgl. BVerfGE 43, 130 ff.; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 8a).

Zudem müssen straffreie Deutungsvarianten mit einer überzeugenden Begründung ausgeschlossen werden können (vgl. BVerfG NJW-RR 2017, 1001 f., juris Rn. 17 m. w. N.; Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm, a. a. O., § 185 Rn. 8).

Ausgehend hiervon ist der Tatbestand der Beleidigung nicht gegeben.

Natürlich hat die fragliche Äußerung enormes Beleidigungspotential. Andererseits geht es um die Politik und dem „Diskurs“ mit ihr; es muss daher ein sehr weiter Spielraum der Äußerung an sich und dem Äußernden eingeräumt werden. Polemik, Übertreibungen und überzogen drastische Äußerungen müssen Raum gegeben werden können. Vor allem findet keine Gesinnungskontrolle statt, noch ist es Aufgabe erzieherisch tätig zu werden.

Der Inhalt bezieht sich primär auf Frau B. in ihrer Funktion als Außenministerin und weniger auf Frau B. als individuelle Persönlichkeit. „*Die Dummheit dieser Frau als Außenministerin*“.

Natürlich müssen auch Politikerinnen und Politiker geschützt werden, denn eine Demokratie ist darauf angewiesen, dass sich ausreichend Freiwillige finden lassen, die sich daran beteiligen und insbesondere auch bereit sind, Ämter zu übernehmen.

Hier handelt es sich jedoch um eine Meinungsäußerung und Haltung zum Politikstil der Frau B.

Die Verwendung des Wortes „Dummheit“ wird regelmäßig als eine (mangelnde) Fähigkeit verstanden, eine gegebene Situation angemessen zu erfassen sowie in dieser Situation effektiv und effizient zu (re-)agieren.

Umgangssprachlich wird jedoch auch oft dann von Dummheit gesprochen, wenn es um Unwissenheit, also die mangelnde Verfügbarkeit von Wissen, Vorwissen oder Vorerfahrung, oder irgendwelchen anderen gespeicherten Gedächtnisinhalten geht; dabei kann weiterhin unterschieden werden, ob solche Gedächtnisinhalte und solches Wissen noch nicht (Naivität oder Unerfahrenheit) oder vielmehr nicht mehr (Demenz) zur Verfügung stehen.

Im vorliegenden Fall kann die Äußerung „*die Dummheit der Frau als Außenministerin*“ daher auch umgangssprachlich verstanden werden.

In der Gesamtschau wird diese Äußerung von dem Prüfungsausschuss nicht für so schwerwiegend gehalten, dass hier ausnahmslos von einer nicht zu duldenen Beleidigung die Rede sein muss.

b) Keine Strafbarkeit nach §§ 185 ff. StGB für „die anderen Idioten“

Auch die Äußerung „die anderen Idioten sind das Tüpfelchen auf dem i“ ist nicht geeignet, den Tatbestand eines Äußerungsdelikts, hier der Beleidigung nach § 185 StGB, zu erfüllen, weil der zu beleidigende Personenkreis, die politischen Akteure der Partei und/oder Parteien, an einer ausreichenden strafgerichtlichen Feststellung zur personalisierenden Zuordnung dieser Äußerungen fehlt.

Nach gefestigter höchstrichterlicher und verfassungsrechtlicher Rechtsprechung fehlt es bei vergleichbar herabsetzenden Botschaften „ACAB“ („all cops are bastards“) und „FCK CPS“ („fuck cops“) ebenfalls an einer entsprechenden personalisierbaren Zuordenbarkeit. Ein planvolles, bestimmte Beamtinnen und Beamte herabsetzendes Vorgehen sei aus den Feststellungen nicht erkennbar. Die Botschaften konnten daher auch als allgemeine politische Stellungnahmen zum Kollektiv „Polizei“ im Sinne des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG verstanden werden.

Etwas anderes gilt für die hiesige Äußerung nicht. Es mag sein, dass im vorliegenden Fall der Personenkreis, hier wohl die politischen Akteure der Partei um Frau B., grundsätzlich etwas spezifischer und eher abgrenzbar ist als der Begriff „cops“. Denn bei Letzterem ist nicht einmal erkennbar, ob sich dieser auf die deutsche Polizei oder ganz allgemein auf alle Personen mit polizeilichen Funktionen auf der Welt bezieht. Dennoch ist vorliegend jedoch kein wirklich überschaubarer eingrenzbarer Personenkreis gegeben. Die Botschaft kann auch als allgemeine Kritik an allen Menschen verstanden werden, die die Ideen und Ziele der Frau B. als Außenministerin oder der Partei der Grünen unterstützt und wählt.

Zudem ist Kommentar aber als politische Stellungnahme zu dem derzeitigen außenpolitischen Kurs zu verstehen und ist als politischer Kommentar daher von Art. 5 Satz 1 GG gedeckt.